Satzung des Vereins "Parkhaus", der als Verein eingetragen werden soll.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet "Parkhaus".
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Planung und Errichtung eines Gemeinschaftshauses, das sog. "Parkhaus", an der Stelle der alten Gartenamtsunterkunft im Ostpark im Rahmen einer partizipativen Kulturbaustelle, die Konzeption einer sozialen und kulturellen Parkversorgung, sowie der Unterhalt dieser Einrichtung als Identifikations- und Begegnungsort.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Organisation von Kultur- und Informationsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Recherche zum Gebäude und zum Ort
 - die gemeinschaftliche Planung, Errichtung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftshauses und der sozialen und kulturellen Parkversorgung
 - die F\u00f6rderung und St\u00e4rkung des sozialen Zusammenhalts im Stadtteil, u. a. durch Vernetzungsarbeit mit Bewohnerinnen und Bewohnern unabh\u00e4ngig von Herkunft, sozialem Status und Bildungsstand, sowie mit weiteren Vereinen und Institutionen

Der Verein stärkt ehrenamtliches Engagement und steht niederschwellig allen offen, die ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen und sich für das "Parkhaus" und seine unmittelbare Umgebung engagieren wollen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung, um das "Parkhaus" und seine Infrastruktur nutzen zu können.

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Kultur, der Ortsverschönerung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 52, Abs. 2, Nr. 5, Nr. 22 und Nr. 25 AO.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5 Ausgenommen von der Regelung 2.4 sind vom Vorstand ausdrücklich genehmigte, außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder ein Angestelltenverhältnis zwischen einem Mitglied und einem Verein, soweit es die finanzielle Lage des Vereins zulässt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein bemüht sich darum, dass notwendige Leistungen ehrenamtlich, unentgeltlich oder als Spende erbracht werden können.
- 2.7 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Auch Vereine und Institutionen können Mitglieder werden und sind bei Abstimmungen mit einer Stimme vertreten.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter/in zu stellen. Gibt es mehr als eine gesetzliche Vertretung, muss ein wirksamer Aufnahmeantrag von allen gesetzlichen Vertretungen gestellt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei Löschung des Vereins, durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen.
- 3.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist jederzeit zulässig, wird jedoch erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- 3.5 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es öffentlich oder in sozialen Medien rassistische, antisemitische, menschenverachtende, sexistische, verschwörungstheoretische,

nationalistische oder deutschtümelnde Inhalte verbreitet, Mitglied in extremistischen Parteien ist (z. B. AfD, NPD) oder sich in entsprechenden Netzwerken und Strukturen engagiert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme im Rahmen der Mitgliederversammlung gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung über den Ausschluss Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

3.6 Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann auf die Erhebung des Mitgliedsbeitrags verzichtet werden. Das aufzunehmende Mitglied stellt in dem Fall einen schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung beim Vorstand, der dann darüber entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Mindestens einmal in jedem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 5.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann auf dem Postweg oder per E-Mail geschehen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die aktive Mitarbeit bei der Realisierung der Vereinsziele.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schatzmeister/eine Schatzmeisterin und zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen sonstigen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich, müssen jedoch mit einer Frist von sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. 5.6 Versammlungsleiter/in ist der erste Vorstand in im Falle ihrer/seiner Verhinderung der zweite oder der dritte Vorstand. Der/die Schriftführer/in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bestimmt. 5.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch Übermittlung per Mail oder durch Veröffentlichung auf dem internen Bereich der Homepage des Vereins geschehen. 5.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag/eine Angelegenheit als abgelehnt. Personenwahlen erfolgen geheim, sonstige Abstimmungen per Handzeichen, auf Antrag ggf. auch geheim und schriftlich.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Alle Entscheidungen des Vorstands werden in Abstimmung getroffen, bei strittigen Entscheidungen zählt die Stimmenmehrheit innerhalb des Vorstands.
- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **einem** Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- 6.4 Alle Vorstandsmitglieder müssen in schriftlichen und geheimen Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei gilt für alle Positionen eine notwendige Einzelwahl.
- 6.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die berechtigt ist, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.6 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind neben der laufenden Geschäftsführung
 - die ständige F\u00f6rderung des Vereinszwecks sowie die Aktivierung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinsziele
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - Erstellung des Jahresberichtes.
- 6.7 Der Vorstand kann zu unterschiedlichen Themenkomplexen Arbeitsgruppen einrichten, deren jeweilige/n Sprecher/in zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme geladen werden. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, bestimmte Aufgaben innerhalb des Vereins zu delegieren oder aufzuteilen. Darüber entscheidet der Vorstand gemeinsam.
- 6.8 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf regelmäßig statt, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstand schriftlich unter Einladung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 6.9 Beschlüsse können bei besonderer Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich (per Mail) erklären. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen, wie solche aus regulären Sitzungen, und werden den Vereinsmitgliedern transparent gemacht.
- 6.10 Die Haftung des Vorstands wird sowohl im Innenverhältnis, als auch im Außenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Satzungsänderungen

- 7.1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 7.2 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

7.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§ 8 Datenschutz

8.1 Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum.
Diese Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes verarbeitet und gespeichert.
8.2 Eine Veröffentlichung der Daten seiner Mitglieder intern wie extern nimmt der Verein nur

nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung vor. Er nimmt dabei die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

§ 9 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- 9.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 80 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband der Regensburger Sozialen Initiativen e. V. zu deren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.